



GZ.: BMI-LR1425/0015-III/1/a/2016

Wien, am 08. September 2016

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen
Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschafts-
Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten
und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die
Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und
Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das
Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das
Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert
werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 147 Abs. 2 ABGB:

Es darf angeregt werden, um allfällige zukünftige Entwicklungen hin zu elektronischer
Übermittlung von Erklärungen und Urkunden im Bereich des Personenstandswesens
berücksichtigen zu können, den vorliegenden Text um die Möglichkeit einer elektronischen
Übermittlung (Scan) des Anerkenntnisses zu ergänzen.

Zu § 191 ABGB:

Diese Norm stellt auf die Entscheidungsfähigkeit ab (siehe § 24 des Entwurfes). Im
Zusammenhang mit § 141 Abs. 2 letzter Satz und § 192 Abs. 2 könnte man daher zum

Ergebnis kommen, dass mündige Minderjährige berechtigt wären an Kindesstatt anzunehmen. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, ob dieses Ergebnis vom Gesetzgeber gewünscht ist.

Zu § 257 ABGB:

Es darf angeregt werden, den Begriff „Wohnort“ in den Erläuterungen zu präzisieren. In diesem Zusammenhang könnte auf den Begriff des Hauptwohnsitzes gemäß Art. 6 Abs. 3 B-VG zurückgegriffen werden.

Zu § 267 ABGB:

Es darf angeregt werden zu prüfen, ob das jedenfalls notwendige Obsorgeregister etwa im Zentralen Vertretungsverzeichnis umgesetzt werden könnte. In diesem Zusammenhang darf um Einbindung und weitere Gespräche mit den Fachexperten des Bundesministeriums für Inneres ersucht werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Namensänderungsgesetzes)**Zu § 4 NÄG:**

In Absatz 1 wird eine Anhörung normiert, wobei jedoch in Abs. 3 weiterhin von einer mündlichen Erklärung die Rede ist. Diese Formulierung scheint widersprüchlich. Es darf angeregt werden, auf die Durchführung der Anhörung abzustellen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Notariatsordnung)**Zu § 140h NO:**

Es darf vorgeschlagen werden, § 140h Abs. 8 NO dahingehend zu präzisieren, dass Behörden, sofern sie dies für die Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe benötigen, im Zentralen Vertretungsverzeichnis eine elektronische Abfrage durchführen dürfen. Ebenso darf angeregt werden, zu überprüfen, das Zentrale Vertretungsverzeichnis mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen auszustatten. Neben der möglichen Verwendung für E-Government-Prozesse hätte die Ausstattung mit bPK den Vorteil, dass hierdurch die Teilnahme dieses Registers am Änderungsdienst gemäß § 16c Meldegesetz aus technischer Sicht möglich wäre. In diesem Fall würden die im Zentralen Vertretungsverzeichnis gespeicherten Daten bei Änderungen wie Verlegung des Wohnsitzes, Namensänderungen aber auch Änderungen des Familienstandes automatisch tagesaktuell gehalten.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

